19. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 20.04.2006 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Rosenau/Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:
Bürgermeister Auerbach Peter
Vizebürgermeister Wilhelm Mühlebner
Gemeindevorstandsmitglied Nachbagauer Josef

die Gemeinderatsmitglieder:
Gösweiner Gottlieb
Steinhäusler Elfriede
Pachner Detlef
Neubauer Anita
Eibl Wolfgang
Benedetter Wolfgang
Schwingenschuh Siegfried
Steinbichler Jürgen

Entschuldigt:
Benedetter Maria
Sanglhuber Leopoldine

Erschienene Ersatzmitglieder:
DI Haslinger Dieter
Johann Steinbichler

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 8. April 2006 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.
Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht. Es gibt aber keine Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 23. Februar 2006 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Danach geht der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g

1. **Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2005 und die Gebarungsprüfung der Gemeinde vom 4. April 2006**
2. **Rechnungsabschluss 2005, Beratung und Beschlussfassung**
3. **Beratung und Beschlussfassung der Verordnung zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Personen – Ergänzung durch die Ehrennadel**
4. **Verleihung eines Ehrenringes an Herrn Ing. Anton Stöckl anlässlich des 25-Jahr-Jubiläums der Fa. ROHOL, Beratung und Beschlussfassung**
5. **Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit dem Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen, Erweiterung der Erlaubnis für den Salzaweg und den ehemaligen Wurbauerkogelweg, Beschlussfassung**
6. **Kreditvertrag der Sparkasse Kremstal/Pyhrn zur Ausfinanzierung der Straßenbeleuchtungserneuerung, Beschlussfassung**
7. **Gewährung einer Beihilfe zur Erhaltung der Naturrodelbahn Edlbach – Rosenau, Erhöhung des Beitrages lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.2000, Beschlussfassung**
8. **Resolution betreffend Zählregel beim Personentransport mit Omnibussen, Beratung und Beschlussfassung**
9. **Wohnungszuweisung der ehemaligen Kurz-Wohnung im Styria-Gebäude Rosenau Nr. 51, Beschlussfassung**
10. **Erlass der Abt. Gemeinden (Gem-300030/175-2006-Sec/Pü) zu den Darlehen an Gemeinden , Wasserverbänden usw. inkl. Rückzahlungskonditionen, Vorlage innerhalb des Gemeinderates**
11. **Änderungsanzeige der ÖVP-Fraktion zum Fraktionsobmann gem. § 18a der O.ö. Gemeindeordnung 1990, Vorlage im Gemeinderat**
12. **Berichte der Ausschussobmänner/frauen**
13. **Bericht des Bürgermeisters**
14. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2005 und die Gebarungsprüfung der Gemeinde vom 4. April 2006

Der Bürgermeister liest den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vor:

B e r i c h t

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

Über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 04. April 2006 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß gemäß § 91 der
O.ö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: ***Gemeindeamt Rosenau***

Beginn der Prüfung***: 17.00 Uhr***

Anwesende:

Obmann	***Schwingenschuh Siegfried***
Mitglied	**Steinhäusler Elfriede**
Mitglied	**Neubauer Anita**

Da wegen dem überraschenden Ableben des Herrn Nachbagauer (Vater des Kulturausschussobmannes Josef Nachbagauer) die Sitzungen des Familienausschusses und Gemeindevorstandes abgesagt werden mussten, haben sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Herrn Obmann Schwingenschuh auf eine Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2005 geeinigt. Dies ist auch der Grund für die spät ausgeteilten Einladungen zur Prüfungsausschusssitzung.

1. **Rechnungsabschluss 2005**

2. **Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hp. für den Zeitraum Jänner bis Februar 2006**

3. **Allfälliges**

Prüfungsergebnis:

1. Rechnungsabschluss 2005

Ordentlicher Haushalt:

Herr Feßl erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluss 2005. Er führt zuerst den sich ergebenden **Sollfehlbetrag** über **€ 218.245,19** an. Dieser ist wesentlich günstiger als der im Nachtragsvoranschlag prognostizierte Fehlbetrag von € 263.100,--. Er erläutert die Beilagen zum Rechnungsabschluss, wie die Auflistung von Personalausgaben auf den jeweiligen POSTEN.

Er weist dabei besonders auf die Beilage „Schuldennachweis“ hin. Der Gesamtschuldenstand hat sich im Jahr 2005 von € 1.519.120,63 (Neuaufnahmen 216.326,79, Tilgungen € 89.157,84) auf **€ 1.646.289,58** erhöht. Zinsen sind in Höhe von € 25.046,64 angefallen. Der Schuldendienst insgesamt hat im Jahr 2005 € 114.204,48 betragen.
Anhand der Auflistung der Vergütungen für die Bauhofleistungen sieht man, dass am meisten für die Bereiche Bauhof und Gemeindestraßen (Winterdienst) aufgewendet wird.
Dort, wo die budgetierten Beträge überschritten wurden, erläutert Herr Feßl die Hauptgründe dafür. Die positive Entwicklung des Fehlbetrages im Ordentlichen Haushalt lässt sich v.a. auf Mehreinnahmen bei der Grundsteuer, Kommunalsteuer und den Ertragsanteilen zurückführen. Von der Neubewertung der Grundstücke der Österreichischen Bundesforste hat die Gemeinde Rosenau/Hp. profitiert.

Außerordentlicher Haushalt:

Die Vorhaben **„Ankauf eines Kleinkommunalfahrzeuges“, „**Feuerwehrnotstromaggregat“, „Ausbau Biathlonzentrum“, die „Erneuerung der Straßenbeleuchtung“ und der **„Ankauf der Seitenwallfräse“** konnten noch im Finanzjahr 2005 ausgeglichen werden. Bei den Vorhaben **„Sanierung Schulküche“, „Dambachverbauung“** und „**WVA-Erweiterung Dirngraben“** entstanden Abgänge in der Höhe von € 89.094,89. Die Vorhaben **„Fertigstellung Kirchfeldstraße“**, **„GW Dirngraben Zufahrten“**, **„Betriebsumsiedelung Petroczy“** und **„ABA Erweiterung Dirngraben“** ergaben einen Überschuss von € 117.380,80.
Damit ergibt sich im AOH 2005 ein **positiver Saldo** von **€ 28.285,91**.

2. Prüfung der Gebarung Gemeinde Rosenau/Hp. für den Zeitraum Jänner bis Februar 2006

Die gesammelten Belege des oben angeführten Zeitraumes werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses überprüft. Dabei werden jedoch keine Beanstandungen bemerkt.

3. Allfälliges

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, beendet der Obmann die Sitzung um 19.00 Uhr
Ende der Prüfung: ***19.00 Uhr***

Schwingenschuh Siegfried
Obmann _____

Steinhäusler Elfriede
Mitglied _____

Anita Neubauer
Mitglied

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 05. April 2006 *d*er Bürgermeister:

Da keine Wortmeldungen zum vorgetragenen Prüfbericht erfolgen, geht der Bürgermeister zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

2. Rechnungsabschluss 2005, Beratung und Beschlussfassung

Der Rechnungsabschluss wurde bereits im Prüfungsausschuss, im Gemeindevorstand und auch in den Fraktionssitzungen der politischen Parteien durchgesprochen. Der Bürgermeister trägt daher nur die wichtigsten Zeilen aus dem vorliegendem und seit 17. März 2006 zur Einsichtnahme aufgelegenen Rechnungsabschluss 2005 vor:
Der Ordentliche Haushalt erreicht ein negatives Sollergebnis von € 218.245,19. Der im Voranschlag prognostizierte Fehlbetrag konnte somit unterschritten werden. Jedoch gibt es noch immer Positionen im Gemeindebudget, die keine Abdeckung durch die Einnahmen finden. Die noch offenen Forderungen der Aufsichtsbehörde, die Elternbeiträge für den Kindergarten sowie die Beiträge zu Schülerausspeisung anzuheben, werden im Sommer vor Schulbeginn im Gemeinderat beraten. Der Schilift wurde bereits abgetragen. Auch an dieser Stelle werden nun alljährlich erreichte Abgänge eingespart. Morgen am 21. April 2005 findet eine Vorsprache des Bürgermeisters bei LR Ackerl bezüglich der außerordentlichen Vorhaben statt. Die Gemeinde Rosenau/Hp. wird sich auch weiterhin bemühen, den Abgang zu vermindern. Ein ausgeglichenes Budget zu erreichen, erscheint jedoch nahezu unmöglich. Für das heurige Jahr fürchtet der Bürgermeister schon nach den ersten Monaten wieder eine Abgangserhöhung, da der Winterdienst und damit verbundene Reparaturen an Einsatzfahrzeugen und –geräten bereits jetzt eine Menge Kosten verursacht haben.
Der Außerordentliche Haushalt schließt insgesamt mit einem Überschuss von € 28.285,91 ab. Auch hier wurden die Zahlen bereits näher im Prüfungsausschuss, Gemeindevorstand und in den einzelnen Fraktionen besprochen.
Da zum Rechnungsabschluss keine Wortmeldungen und Fragen mehr folgen, beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorliegenden Rechnungsabschlusses. Auf seinen Antrag hin wird dieser einstimmig beschlossen.

3. Beratung und Beschlussfassung der Verordnung zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Personen – Ergänzung durch die Ehrennadel

Wie bereits im Gemeindevorstand besprochen und beraten, soll die Verordnung zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Personen durch die Auszeichnung mit einer Ehrennadel ergänzt werden. Die im Gemeindevorstand überarbeitete Verordnung wird nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Bürgermeister liest daher die überarbeitete Verordnung vor:

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Datum:20.04.2006
Zahl: 062-1/2006

KUNDMACHUNG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau/Hp. hat nachstehende Verordnung zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Personen in der Sitzung am 20. April 2006 einstimmig beschlossen.

Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Personen; Ehrenring- und Ehrennadelträger

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß vom 20.04.2006, mit der eine Ehrung verdienter Personen durch die Gemeinde Rosenau beschrieben wird.
Auf Grund des § 16 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß verleiht an Personen, die sich um die Gemeinde Rosenau, oder die sich auf kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, erzieherischem, sozialem, politischem oder sportlichem Gebiete außergewöhnliche Verdienste erworben haben, einen Ehrenring bzw. eine Ehrennadel.

§ 2

Die Verleihung des Ehrenringes bzw. der Ehrennadel ist unabhängig vom Geschlecht, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, dem religiösen Bekenntnis oder der Weltanschauung der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Person.

§ 3

Der Ehrenring oder die Ehrennadel sind unübertragbar. Sie fallen in den Nachlass des Trägers, doch ist das Tragen des Ehrenringes bzw. der Ehrennadel dem neuen Eigentümer nicht gestattet.

§ 4

Sowohl Ehrenring als auch Ehrennnadel werden in einer einzigen Ausführung verliehen. Er bzw. sie haben folgendes Aussehen:

Ehrenring:	Untergrund (Ring)	Gelbgold
	Wappen-Hintergrund	Weißgold
	Wappen-Symbole	Gelbgold
Ehrennadel:	Untergrund (Wappenform)	Gelbgold
	Wappen graviert	Gelbgold
	Größe	15 x 12 mm
	Gesamtlänge	45 mm
	Nadel mit Verschluss	Gelbgold

Die Ehrennadel liegt in einem ETUI in der auf einer Platte die Gravur

„ **Herr (oder) Frau**
.....
erhält für besondere Verdienste
am ..... die
EHRENNADEL der Gemeinde Rosenau/Hp.“

aufgebracht ist.

§5

Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenringes oder der Ehrennadel kann von einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden. Der Vorschlag ist schriftlich einzubringen und ausführlich zu begründen.

§ 6

Der Vorschlag ist vorerst dem Gemeindevorstand zuzuleiten, der denselben mit einer Stellungnahme und der Art der Auszeichnung (Ehrenring oder Ehrennadel), dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen hat.

§ 7

Die Behandlung des Vorschlages im Gemeinderat erfolgt in einer nicht öffentlichen Sitzung.

§ 8

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich mittels Stimmzettel.

§ 9

Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn von den abgegebenen Stimmen ¾ (Dreiviertel) der anwesenden Gemeinderäte für den Antrag gestimmt haben.

§ 10

Die Überreichung des Ehrenringes bzw. der Ehrennadel muss innerhalb dreier Monate vom Tage des Verleihungsbeschlusses an gerechnet, in feierlicher Weise in Anwesenheit des Gemeinderates an den Geehrten vollzogen sein. Alle Träger des Ehrenringes (Ehrennadel) sind zu dieser Feier einzuladen.

§ 11

Die Einladung zur Überreichung des Ehrenringes darf erst erfolgen, wenn der Geehrte die Annahme des Ehrenringes schriftlich erklärt hat. Hiezu ist er schriftlich mittels einer vorbereiteten Annahmeerklärung aufzufordern. Wird die Annahmeerklärung nicht innerhalb eines Monates abgegeben, wird angenommen, dass die Annahme des Ehrenringes verweigert wird. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung an zu laufen. Auf vorstehende Bestimmungen des § 11 ist der zu Ehrende aufmerksam zu machen.

Eine Zustimmung des zu Ehrenden ist für eine Ehrennadel nicht erforderlich. Diese kann auch so überreicht werden.

§ 12

Ein abgelehnter Vorschlag kann erst nach Ablauf dreier Jahre wieder gestellt werden.

§ 13

Über die Verleihung des Ehrenringes bzw. der Ehrennadel ist dem Träger(in) desselben eine Urkunde auszustellen, die ihm (ihr) mit dem Ehrenring oder der Ehrennadel zusammen zu überreichen ist.

§ 14

Über die Verleihungen von Ehrenringen und Ehrennadeln sind Verzeichnisse zu führen, die neben dem Vorschlag und Angaben zur Person der zu Ehrenden oder Träger den Tag des den Antrag erledigenden Beschlusses und der Überreichung sowie andere wichtige Ereignisse (wie z.B. Rückgabe des Ringes bzw. der Nadel, Ablehnung der Auszeichnung usw.) enthalten muss und für immer aufzubewahren ist. Die anderen Unterlagen können nach dem Tod des Trägers vernichtet werden. Einblick, mündliche oder schriftliche Auskünfte dürfen nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes erfolgen.

§ 15

Beschlüsse des Gemeinderates, womit diese Statuten abgeändert oder aufgehoben werden sollen, bedürfen zur Wirksamkeit der im § 9 genannten Stimmenmehrheit.

§ 16

Die Verordnung tritt mit 21. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom Gemeinderat vom 10. November 1988 außer Kraft. Die Rechtwirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister

Peter Auerbach

Angeschlagen am: 21. April 2006

Abgenommen am: 08. Mai 2006

Laut Auskünfte der Fraktionsobmänner haben beide Parteien die Verordnung während der Fraktionssitzung durchgelesen. Eine Beschlussfassung wird von beiden Fraktionen angestrebt. Deshalb beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorgetragenen Verordnungsentwurfes zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Personen. Auf seinen Antrag hin wird die Verordnung einstimmig beschlossen.
Auch das vorliegende Muster des Schmuckhändler HERZOG zeigt der Bürgermeister den Gemeinderäten vor. Frau Neubauer bemerkt, dass die Gravur tiefer und damit stärker gemacht werden sollte. Bgm. Auerbach wird mit Herrn Herzog über die Möglichkeit einer stärkeren Gravur noch sprechen, ehe er die Anfertigung einer Ehrennadel in Auftrag gibt.
Verordnungswürdige Änderungen sollten in einem Nachtragsbeschluss in die Verordnung aufgenommen werden.

4. Verleihung eines Ehrenringes an Herrn Ing. Anton Stöckl anlässlich des 25-Jahr-Jubiläums der Fa. ROHOL, Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister trägt zu diesem Tagesordnungspunkt seinen Antrag vor:

Bgm. Peter Auerbach
Nr. 158
4581 Rosenau/Hengstpaß *18.04.2006*

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Nr. 120
4581 Rosenau/Hp.

Betr.: **Ehrenringverleihung**

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Seit dem Jahr 1988 verfügt die Gemeinde Rosenau/Hp. über eine Verordnung des Gemeinderates zur Verleihung von Ehrenringen. Aus Anlass des 25-Jahr-Jubiläums der Firma ROHOL beantrage ich die **Verleihung** eines **Ehrenringes** für **Herrn Ing. Anton Stöckl**.

Der wirtschaftliche Stellenwert der Firma ROHOL und damit verbunden die Arbeitsplatzsicherung in unserer Gemeinde erfordern nahezu eine würdige Ehrung des Herrn Stöckl durch die Gemeinde. Ebenso wurde die Firma ROHOL mit dem Ehrenpreis eines familienfreundlichen Betriebes ausgezeichnet. Weiters leistet die Firma ROHOL zur Sauberhaltung der Ortschaft durch ihre Sanierungsmaßnahmen an ihren Gebäuden einen wesentlichen Beitrag. Diese und noch viele andere Maßnahmen werden durch die Entscheidungskraft des Herrn Anton Stöckl im positiven Sinne für die Gemeinde Rosenau/Hp. umgesetzt.

Daher begründe ich den Antrag zur Auszeichnung des Herrn Anton Stöckl jun. mit dem Ehrenring der Gemeinde Rosenau/Hp. und ersuche um positive Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach

Auch im Gemeindevorstand wurde der Antrag des Bürgermeisters bereits beraten. Dieser schlägt dem Gemeinderat die Beschlussfassung der Ehrung des Herrn Ing. Anton Stöckl jun. mit einem Ehrenring vor. Auch die Mitglieder des Gemeinderates sind der Auffassung, dass Herrn Stöckl eine würdige Ehrung durch die Gemeinde gebührt. Deshalb wird auf Antrag des Bürgermeisters die Ehrung einstimmig beschlossen, wobei er sich selbst als Antragsteller für die Abstimmung als nicht stimmberechtigt erklärt.

5. Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit dem Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen, Erweiterung der Erlaubnis für den Salzaweg und den ehemaligen Wurbauerkogelweg, Beschlussfassung

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 23. Februar 2006 wurde der Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit dem Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen beschlossen. Bei nachfolgenden Gesprächen kam man jedoch zur Ansicht, dass für zwei weitere Wege, den **SALZAWEG** und den **ehemaligen Wurbauerkogelweg**, die Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt werden soll. Deshalb hat man den Entwurf zum Gestattungsvertrag mit den beiden Wegen ergänzt. Zur Beschlussfassung liest der Bürgermeister den ENTWURF mit den beiden Ergänzungen vor:

Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen

abgeschlossen zwischen

1. **Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, Nr. 120, 4581 Rosenau/Hengstpaß**
2. **dem Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen, 4594 Steinbach a.d. Steyr, Pfarrhofstraße 1**

§ I

Dem Grundeigentümer gehören folgende durch die Benützung durch Reiter interessante Wege:

a.) **GW Krestenberg** (Parz. Nr. 1556/1 bis 1556/6 zur Gänze öffentlicher Weg)
b.) **Proviantweg** (Traxlerweg, GW Innerrosenau II, GW Innerrosenau I, Roseleithenweg, GW Egglgut, Privatweg zur Rotkreuzkapelle mit öffentlichen Gehrecht, Almwanderweg bis Einmündung Hengstlandesstraße) Parz. Nr. 1587/2, 1587/3, 1587/13, 1598/2, 1587/14, 1632, 1640, 1649, 1703 1696, 1697;
c.) **Salzaweg** (Parz. Nr. 1559)
d.) ehemaliger **Wurbauerkogelweg** (Parz. Nr. 1543/2)

Diese Wege sind im beigeschlossenen Lageplan eingezeichnet, der einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

§ II

Der Grundeigentümer gestattet dem Reitverband, dass er die im Punkt I genannten Wege als Reitwege ausweist bzw. in eine Reitwanderkarte einträgt. Der Reitverband ist auch berechtigt, die betreffenden Wege mit einer speziell für die Reitregion Pyhrn-Eisenwurzen entwickelten Reitwegekennzeichnung zu markieren, (Pflöcke, die seitlich am Weg eingeschlagen werden) sofern es sich bei den Wegen und Waldboden handelt, werden zusätzlich Tafeln nach § 1 der forstlichen Kennzeichnungsverordnung angebracht. Sollen am Weg Verbesserungen oder Veränderungen vorgenommen werden, erfolgt dies nach Absprache mit dem Grundeigentümer. Der Reitverband ist in Zusammenarbeit mit Reitbetrieben und Wegeerhaltungsverband berechtigt, den Reitweg instand zu halten.

§ III

Der Grundeigentümer ist berechtigt, den Reitweg jederzeit selbst ohne Einschränkung zu benützen oder benützen zu lassen. Wenn der Weg für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten benötigt wird, müssen die Reiter auf diese Situation Rücksicht nehmen. U.a. haben sie entsprechende Markierungen, Hinweisschilder (z.B. zeitliche Einschränkungen auf bestimmten Wegabschnitten), Warnzeichen u.ä. zu beachten.

Der Grundeigentümer kann den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren. Die Sperren sind auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und über die Dauer dieser Sperre ist zu informieren.
Eventuelle Abfälle auf den Reitwegen werden vom Reitverband oder den zuständigen Reitbetrieben in regelmäßigen Abständen entfernt.

§ IV

Das Vertragsverhältnis beginnt am 24.02.2006 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann sowohl vom Grundeigentümer wie vom Reitverband immer mit dem Auslaufen einer Reitwanderkarten-Auflage gekündigt werden.

§ V
Benützungsentgelt

Für das in Punkt II eingeräumte Recht erhält der Grundeigentümer kein Entgelt.

§ VI

Erhaltung der Wege

Der Reitverband, die Gemeinde und die örtlichen Reitbetriebe sind verpflichtet, den Reitweg laufend instand zu halten. Falls es notwendig ist, die Wege mit Arbeitsmaschinen zu befahren, wird dies mit dem Grundeigentümer vorher abgestimmt.

§ VII

Haftung

Die Haftung für die Benützung der Reitwege trägt zur Gänze der Reitverband (Landestourismusverband). Er übernimmt auch alle aus der Verkehrssicherungspflicht für Reitwege entstehenden Forderungen.

Für eventuell auftretende Flurschäden links und rechts vom Weg, die durch das Pferd entstanden und deren Verursacher nicht auffindbar ist, haftet der Reitverband.

Sollte es notwendig sein, ist der Reitverband berechtigt, in den Weg hineinragende oder den Reiter gefährdende Äste, Büsche u.ä. nach Zustimmung des Grundeigentümers zu entfernen. Gewonnenes Holz bleibt im Eigentum des Grundeigentümers.

§ VIII

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Reitverbandes.

Unterschriften: Datum: 20.04.2006

Herr Schwingenschuh ist der Ansicht, dass die Haftungsfrage v.a. durch die Errichtung von Sperrgattern für Weidevieh auf Almen im Gestattungsvertrag genauer deklariert sein muss. Der Bürgermeister erläutert, dass der Reitverband mit den Grundeigentümern von privaten WEGEN eigene Gestattungsverträge abschließen wird. Mit ihnen muss auch eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung betreffend Absperrgatter ausdiskutiert werden.
Der vorgetragene Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Rosenau/Hp. und dem Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen wird mit den Ergänzungen für den SALZAWEG und den ehemaligen WURBAUERKOGELWEG auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig beschlossen.

6. Kreditvertrag der Sparkasse Kremstal/Pyhrn zur Ausfinanzierung der Straßenbeleuchtungserneuerung, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert nochmals darüber, dass in der Gemeinderatssitzung am 23. Februar 2006 der Kredit zur Ausfinanzierung der Straßenbeleuchtungserneuerung der Sparkasse Kremstal/Pyhrn zugesagt wurde. Mittlerweile hat man den Kreditvertrag angefordert. Dieser ist ebenfalls im Gemeinderat zu beschließen, ehe man um die Genehmigung für den Kreditvertrag bei der Abteilung Gemeinden anfragen kann. Er liest daher den Kreditvertrag vollinhaltlich vor:

Tel.: 05010049200-0 FB-Nr. 118868 g
Fax: 050100949200 DVR 111139, BLZ 20315

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundes-Gesetzes vom 16.12.48, BGBl. Nr. 24/1949

Gebührenanzeige gem. § 3 Abs. 4 GebG 1957 lt. Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern Linz, vom 22.11.1991 Zl. 7-13A
Lfd. Nr.: 96206

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Ihr Ansprechpartner:
Herr Gerhard Graf
Tel.: 050100-49180
Fax: 050100 949142
E-Mail: GrafG@kp.sparkasse.at
Sparkasse Kremstal-Pyhrn AG
GS Windischgarsten
Bahnhofstraße 10, 4580 Windischgarsten

Zur Ablage bei: 4400051/5062-000020/GEMEINDER1

Datum
21.03.2006

DARLEHENSZUSAGE – Kontonummer 5062-000020

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen ein Darlehen in Höhe von EUR 46.165,18 zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto Nr. 5062-000020, lautend auf Gemeinde Rosenau am Hengstpaß bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:
Das Darlehen dient zur Finanzierung außerordentlicher Investitionen.

Zuzählung:
Das Darlehen wird von Ihnen voraussichtlich bis längstens 31.12.2006 ausgenützt, wobei Sie uns die Inanspruchnahme mindestens 10 Tage vorher avisieren werden.
Bei Anforderung des Darlehens(teil-)betrages werden Sie uns das Zuzählungskonto bekannt geben.

Die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge können wir bei Zuzählungen einbehalten. Weiters sind wir berechtigt, bei jeder Zuzählung allfällige bestehende rückständige Beträge, antizipative Zinsen und sonstige bereits fällige Kosten in Abzug bringen. Wir sind jedoch auch berechtigt, die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge gesondert vorzuschreiben. Im Fall der gesonderten Vorschreibung sind Sie verpflichtet, diese Beträge unverzüglich zu berichtigen.
Im Fall der Zahlung der Gerichtsgebühren durch Sie selbst werden wir bei Vorlage der Zahlungsbestätigung den entsprechenden einbehaltenen Betrag freigeben.

Konditionen:
Für die Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: 3,4300 % p.a.; dieser Zinssatz ist fix bis 31.03.2011.
Mit diesem Zinssatz bleiben wir Ihnen 14 Tage ab Vereinbarung im Wort; sollte die Zuzählung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird einvernehmlich auf Basis der dann gegebenen Marktlage – ein neuer Fixzinssatz vereinbart.
Sollten sich durch gestzliche/behördliche Maßnahmen kredit- oder währungspolitischer Art die der Fixzinsvereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen in Bezug auf die Refinanzierungskosten und/oder die Kosten für die Eigenkapitalhaltung ändern, sind wir berechtigt, die Fixzinsvereinbarung zu kündigen und eine neue Zinssatzregelung vorzuschlagen.
Sollte es nicht binnen 4 Wochen zu einer Einigung über eine neue Zinssatzregelung kommen, haben sowohl Sie als auch wir das Recht, das Finanzierungsverhältnis mit einer weiteren vierwöchigen Frist zu kündigen, wobei für die Rückzahlung in diesem Fall kein Pönale verrechnet wird.

Nach Ablauf der Fixzinsenperiode werden wir Ihnen schriftlich einen der Marktlage entsprechenden variablen, bis auf weiteres gültigen Sollzinssatz vorschlagen. Sollten Sie dem angebotenen Zinssatz nicht innerhalb von 4 Wochen widersprechen, gilt dieser angebotene Zinssatz als vereinbart, andernfalls wird – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung – die Finanzierung zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Kontoführungskosten: laut Aushang

Verzugszinsen: Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtigt werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hiefür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.
Als Verzugszinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 5,000 % p.a. über dem jeweiligen Sollzinssatz.

Zinsenverrechnung/
Fälligkeit: halbjährlich zum Monatsletzten, im Nachhinein berechnet, nächstmalig im Juni 2006.
Die Abschlussposten sind, soferne durch diese der aktuelle Rahmen überschritten wird, innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

Nach Ablauf der Fixzinsenperiode behalten wir uns die jederzeitige Anpassung der obigen Konditionen bei Änderungen unserer Refinanzierungskosten, weiters infolge von kredit- oder währungspolitischen Maßnahmen oder bei einer Änderung unserer Risikosituation aus dieser Finanzierung vor.

Laufzeit/Rückzahlung:
Das Darlehen ist in 20 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von je EUR 2.308,26, beginnend mit 31.12.2006, zurückzuzahlen.
Im Fall einer erfolgten, vertraglich zulässigen vorzeitigen Kapitalteilrückzahlung wird die Entrichtung der Kapitalratenzahlungen hiedurch weder unterbrochen, noch die Höhe der Kapitalraten geändert, sondern nur die Laufzeit der Finanzierung entsprechend abgekürzt, falls nichts anderes vereinbart wird.

Sie beauftragen uns, sämtliche für die Rückführung dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (Kapital und Zinsen), sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Einräumung und Sicherstellung dieser Finanzierung anfallenden Gebühren, Kosten, Provisionen und Spesen dem Verrechnungskonto Nr. 4400-000511 anzulasten. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Auf dem Darlehenskonto einlangende Beträge werden sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird – in folgender Reihenfolge verrechnet. Zuerst auf die früher, danach auf die später fällig gewordenen Forderungen. Innerhalb der zum gleichen Zeitpunkt fällig gewordenen Forderungen auf Zinsen , auf Kapital, auf Kosten und Spesen, auf Verzugszinsen. Zahlungen auf noch nicht fällige Forderungen werden wir entgegennehmen und auf die Abdeckung von fälligen Forderungen auf andere für Sie geführte Konten umzubuchen.

Eine Änderung der Tilgungsart, Ratenerhöhung/-senkung und Ratenstundungen sind für die Dauer der Zinssatzfixierung (bis 31.03.2011) in jedem Fall ausgeschlossen. Ebenso ist für diesen Zeitraum eine Kündigung oder eine vorzeitige (teilweise) Rückzahlung ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Zinssatzfixierung kann diese Finanzierung ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten aufgekündigt werden. Eine vorzeitige (teilweise) Rückzahlung vor dem Kündigungstermin ist unzulässig.
Sollten wir einer vorzeitigen (teilweisen) Rückzahlung ohne Einhaltung der vereinbarten Frist trotzdem zustimmen, werden wir Ihrem (Verrechnungs-) Konto ein(e) Kündigungspönale in Höhe von 0,0000 % des vorzeitig rückgeführten Betrages anlasten.
Bei einer (Teil)Kündigung werden die auf den gekündigten Kapitalteilbetrag entfallenden Zinsen ebenfalls zum Kündigungstermin fällig. Auf Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch.

Sicherstellungen:
Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen,

die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso, unbewegliches Vermögen, das nicht Ihren zu wahrenden öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

Sonstiges:
Im Übrigen gelten für diese sowie die Ihnen zukünftig zu gewährenden Finanzierungen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie – auch neuen – Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Allgemeine Darlehensbedingungen:

a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlages vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Darlehenssaldo ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Darlehensvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt Österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Kirchdorf a.d. Krems vereinbart.
d) Für diese Darlehensvereinbarung und ihre Änderungen ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB vereinbart.
e) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten. Erfüllungsort für alle aus diesem Darlehensvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Kirchdorf an der Krems.
f) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
g) Die Darlehenszuzählung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
    - von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für sie geltenden Stadtrecht) unterfertigter Gegenbrief zu dieser Darlehenszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk,
    - einer Zeichnungsbestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Ihrer Magistratsdirektion), soferne nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechtes) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte.
    - Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme des gegenständlichen Darlehens bei uns beschlossen wurde.
    - Bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG,
    - Unterschriftsprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
    - letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

Annahmefrist:
An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligstellung der Finanzierung berechtigen würden.
Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit
Mit freundlichen Grüßen
Sparkasse Krestal-Pyhrn Aktiengesellschaft

Annahmeerklärung

Wir bestätigen, von der Sparkassse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft das Darlehen zu den vorgenannten Beidngungen, mit den wir uns vollinhaltlich einverstanden erklären, zugezählt erhalten zu haben.

....
Datum Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
(Darlehensnehmer)

Nach Vorlesung des Finanzierungsvertrages wird auf Antrag des Bürgermeisters dieser vollinhaltlich einstimmig beschlossen. Die Gemeinde wird nach Einholung der Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde die Zuzählung des Betrages veranlassen.

7. Gewährung einer Beihilfe zur Erhaltung der Naturrodelbahn Edlbach – Rosenau, Erhöhung des Beitrages lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.2000, Beschlussfassung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. April 2000 wurde festgelegt, dem SV Rosenau/Hp. Sektion Rodeln für die Erhaltung der Winterrodelbahn Edlbach/Rosenau eine Unterstützung von € 182,-- (ATS 2.500,--) zu gewähren. Der Obmann der Sektion, Herr Herbert Sölkner, hat nun mit Schreiben vom 17. April 2006 um eine Erhöhung der jährlichen Unterstützung angefragt. Der Bürgermeister liest das Ansuchen vor:

Naturrodelbahn Edlbach-Rosenau
Obmann Herbert Sölkner, Edlbach 48, 4580 Windischgarsten

Edlbach am 2006-04-17

Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß

Betrifft: **Erhaltung der Winterrodelbahn Edlbach/Rosenau**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Auch diesen Winter hat sich die Naturrodelbahn Edlbach – Rosenau wieder großer Beliebtheit bei der einheimischen Bevölkerung und den vielen Wintergästen erfreut.
Um aber einen einwandfreien Betrieb zu ermöglichen, mussten wieder eine Menge Arbeitsstunden für die Präparierung und Instandhaltung der Rodelbahn während des Winters aufgewendet werden. Die Arbeiten sind großteils nur händisch zu bewerkstelligen und stellen einen großen Zeit und Arbeitsaufwand dar, der von freiwilligen Helfern erledigt wurde.

Um den Betrieb weiterhin aufrechterhalten zu können, ersuchen wir höflich um eine finanzielle Unterstützung von € 200,-- für eine Transparent-Werbung.

Der Obmann
Sölkner Herbert

Der Erhöhung des Beitrages von € 182,-- auf € 200,-- wird von den Gemeinderatsmitgliedern zugestimmt. Der Bürgermeister beantragt daher, die alljährliche finanzielle Unterstützung für die Erhaltung der Winterrodelbahn Edlbach/Rosenau auf € 200,-- zu erhöhen. Seinem Antrag stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

8. Resolution betreffend Zählregel beim Personentransport mit Omnibussen, Beratung und Beschlussfassung

Der Bezirk Kirchdorf/Krems (23 Gemeinden) möchte mit einer R e s o l u t i o n die von allen 23 Gemeinden im Gemeinderat beschlossen werden sollten, die Bundesregierung auffordern, die Zählregel beim Personentransport mit Omnibussen zu ändern und entsprechende finanzielle Vorkehrungen zur Umsetzung von Verbesserungen beim Schülertransport zu schaffen. Das Resolutions-Schreiben liest der Bürgermeister vor:

R e s o l u t i o n
der 23 Gemeinden des politischen Bezirkes Kirchdorf an der Krems
betreffend die Zählregel beim Personentransport mit Omnibussen

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

1. **eine Änderung der Zählregel beim Personentransport mit Omnibussen, sodass in Hinkuft auch Kinder unter 14 Jahren als (1) Person gezählt werden und**
2. **entsprechende finanzielle Vorkehrungen zur Umsetzung dieser Verbesserung beim Schülertransport zu schaffen.**

Die Gemeinden fordern anlässlich massiver Beschwerden und Interventionen von betroffenen Schülern, Eltern und Buslenkern, die über unerträgliche Zustände und Sicherheitsmängel in den überfüllten Schülerbussen klagen, die Bundesregierung auf, die derzeitige Zählregel – wonach drei Kinder zwischen 14 und 6 Jahren als zwei Personen zu zählen sind – unverzüglich zu ändern. Die Gemeinden machen außerdem darauf aufmerksam, dass auch die entsprechende finanzielle Vorkehrung zur Umsetzung dieser Verbesserung beim Schülertransport geschaffen werden muss.

Dass die Änderung der Zählregel wichtig ist, beweisen die aus der 2:3 Regelung resultierenden Überfüllungen der Schulbusse. Das Gedränge in den Bussen kann zu gefährlichen Situationen führen, etwa bei Bremsmanövern oder in Kurven. Die geltenden Regelungen für den Schulverkehr sind aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu verantworten.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und im Interesse aller Kinder fordern die Gemienden mit dieser Resolution daher die Änderung der Zählregel auf 1:1!

Der oberösterreichische Landtag hat sich in einstimmigen Beschlüssen für eine Änderung der Zählregel auf 1:1 ausgesprochen und hat diese Forderung bereits zwei Mal an die Bundesregierung herangetragen. Doch bis heute gibt es kein Konzept zur Änderung der Zählregel von den zuständigen Stellen der Bundesregierung. Die Gemeinden schließen sich daher den Resolutionen des Landtages an und fordern ebenfalls eine sofortige Änderung der Zählregel sowie entsprechende finanzielle Vorkehrungen zur Umsetzung dieser Verbesserung.

....., am .....

Auch die Gemeinderäte von Rosenau/Hp. sprechen sich für eine Änderung der Zählregel aus. Der Resolution des Landtages sollte sich daher angeschlossen werden. Josef Nachbagauer bemerkt, dass auch die ÖVP-Fraktion für die Beschlussfassung der Resolution ist. Die zum Teil überfüllten Schulbusse würden schon längst Anlass geben, die Zählregel abzuändern. Der Bürgermeister informiert darüber, dass in der letzten Bürgermeisterkonferenz des Bezirkes Kirchdorf/Krems von allen Bürgermeistern die Beschlussfassung der Resolution vereinbart wurde. Ob durch diese Maßnahme Änderungen bzw. Vorkehrungen der zuständigen Stellen der Bundesregierung getroffen werden, kann er jedoch nicht zusichern. Auf seinen Antrag hin wird die Resolution zur Änderung der Zählregel beim Personentransport mit Omnibussen einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

9. Wohnungszuweisung der ehemaligen Kurz-Wohnung im Styria-Gebäude Rosenau Nr. 51, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert über das Ansuchen des Herrn Sebastian Kraus um die Wohnungszuweisung der ehmaligen Kurz-Wohnung im STYRIA Gebäude Rosenau/Hp. Nr. 51. Dazu liest er das Ansuchen vom 27. Februar 2006 vor:

Sebastian Kraus
Edlbach 105
4580 Windischgarsten *27. Februar 2006*
Tel.: 0664/2054485

An die
STYRIA
Wohnungsgenossenschaft

Preuenhueberstraße 3
4400 STEYR

Betrifft: **Wohnungsansuchen um freie Wohnung in Rosenau/Hp. Nr. 51**
Wohnung E/1 – Gerlinde Kurz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich wohne derzeit mit meiner Ehefrau Zora in Edlbach.

Im August wird meine Frau ein Kind gebären. Die Größe unserer derzeitigen Wohnung wird dann zu klein. Mittlerweile bin ich schon 3 Jahre in der Fa. Rohol beschäftigt.
Ich bitte Sie, mir für die freistehende Wohnung einen Mietvertrag auszustellen. Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau/Hp. wird die Wohnung in der Sitzung im April an mich zuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Kraus

Da er der einzige Bewerber um die Wohnung E/1 in Rosenau Nr. 51 ist, steht einer Zuweisung durch den Gemeinderat nichts entgegen. Auf Antrag des Bürgermeisters wird daher die Wohnungszuweisung der ehemaligen Kurz-Wohnung in Rosenau Nr. 51 (E/1) an Herrn Sebastian Kraus einstimmig beschlossen.

10. Erlass der Abt. Gemeinden (Gem-300030/175-2006-Sec/Pü) zu den Darlehen an Gemeinden , Wasserverbänden usw. inkl. Rückzahlungskonditionen, Vorlage innerhalb des Gemeinderates

Die Abteilung Gemeinden des Landes Oberösterreich hat mit Schreiben vom 7. Februar 2006 einen Erlass zugeschickt, der vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden soll. Deshalb liest der Bürgermeister den Erlass vor:

ABTEILUNG
GEMEINDEN

4021 Linz
Bahnhofplatz 1

Aktenzeichen: ***Gem-300030/175-2006-Sec/Pü***

Bearbeiter: Rainer Secklehner
Telefon: 0732 / 7720-11469
Fax: 0732 / 7720-214815
E-mail: gem.post@ooe.gv.at

7. Februar 2006

Bezirkshauptmannschaften, Magistrate
und Gemeindeämter
Wasserverbände, Wassergenossenschaften
und Abwasserentsorgungsgesellschaften

Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Änderung der Rückzahlungskonditionen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23.1.2006 unter Gem-300030/175-2005-Sec beschlossen, den tilgungsfreien Zeitraum der gewährten Investitionsdarlehen, welche seit dem Jahre 1981 an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und Firmen für Siedlungswasserbauten (also Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen) gewährt wurden, bis 31.12.2010 zu verlängern.

Wir ersuchen Sie höflich um gefällige Kenntnisnahme und Vorlage einer auszugsweisen Protokollabschrift jener Gemeinderatssitzung, in der Sie den Gemeinderatsmitgliedern den gegenständlichen Erlass vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht haben. Wassergenossenschaften und / oder Firmen, die ihren Sitz in ihrer Gemeinde haben und denen Landesdarlehen gewährt wurden, für die Sie als Gemeinde die Haftung übernommen haben, werden von uns über den gegenständlichen Runderlass in Kenntnis gesetzt.

Das erwähnte Gemeinderatssitzungsprotokoll ist im Wege der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Wir ersuchen die Bezirkshauptmannschaften um die gesammelte Vorlage bis 30. Juli 2006.

Die betreffenden Wassergenossenschaften, Wasser- und Reinhalteverbände sowie Firmen haben diesen Runderlass dem zur Unterfertigung der Schuldscheine berechtigten Organ zur Kenntnis zu bringen und uns die Kenntnisnahme bis 30.6.2006 schriftlich mitzuteilen.

Der erwähnte Beschluss der Oberösterreichischen Landesregierung ist in jenen Fällen nicht anwendbar, wo ein Vertrag zwischen dem Bund und Gemeinden gemäß § 18 WBFG 1985 abgeschlossen wurde.Dieser Erlass ist im Oö. GemNet unter Normen/Erlässe/Abteilung Gemeinden veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:	Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Josef Stockinger	Josef Ackerl
Landesrat	Landesrat

Hinweise:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: http://www.ooevg.at Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung Gemeinden
Rückmeldungen bitte an: gem.post@ooe.gv.at

Seitenanfang

11. Änderungsanzeige der ÖVP-Fraktion zum Fraktionsobmann gem. § 18a der O.ö. Gemeindeordnung 1990, Vorlage im Gemeinderat

Ebenso wird die schriftliche Anzeige der ÖVP-Fraktion der Gemeinde Rosenau/Hp. zum Fraktionsobmann und seinen Stellvertreter vom 22. März 2006 vom Bürgermeister den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht:

Österreichische Volkspartei – Fraktion
Im Gemeinderat der Gemeinde ROSENAU/HENGSTPASS

Herrn Bürgermeister
Peter Auerbach

Rosenau 120
4581 Rosenau/Hengstpaß

Betrifft: Änderung des Fraktionsobmannes

Gemäß § 18a Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird seitens der ÖVP-Gemeinderatsfraktion nachfolgende Änderung mit Wirksamkeit 31.03.2006 angezeigt.

Ab 01. April 2006 wird als

Fraktionsobmann **Hr. Jürgen Steinbichler**

und als

Obmann Stellvertreter **Hr. Siegfried Schwingenschuh**

bestellt.

Rosenau, am 22. März 2006 Die Fraktionsmitglieder

12. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Herr Josef Nachbagauer informiert, dass die Muttertagsfeier vom Bürgermeister und Amtsleiter organisiert wurde. Da Bgm. Auerbach jedoch am 7. Mai 2006, wo die Feier stattfinden soll, nicht zuhause ist, wird Vizebgm. Mühlebner die Ehrung und Einladung der Mütter im Gh. Beim Turm vornehmen. Nach der Einladung zu Kaffee und Kuchen mit musikalischer Umrahmung durch die Familie Rainer und Gedichtvorträgen von Kindern der VS Rosenau/Hp. werden die Mütter zu einer Turmbesichtigung von der Gemeinde Rosenau/Hp. geladen.
Herr Wolfgang Benedetter informiert stellvertretend für seine Ehegattin und Arbeitskreisleiterin Maria Benedetter über die Arbeitskreissitzung am Montag, den 24. April 2006 und den Vortrag

der Frau Prim Dr. Grenzfurtner über Brust- und Dickdarmkrebs um 19.30 Uhr beim Gh. Maurerwirt am 26. April 2006.

13. Bericht des Bürgermeisters

Nahwärmeversorgungsanlage: Bgm. Auerbach informiert über die Neuigkeiten zum geplanten Nahwärmerversorgungsprojekt der Fa. Ing Ernst Aigner. Herr Aigner hat dem Bürgermeister mitgeteilt, dass dieser den Gemeinderat über die Möglichkeit der Anlage informieren kann. Geplant ist, die Heizanlage bei der Fa. ROHOL zu bauen. Auch Herr DI Koblinger hat bereits eine positive Zusage zu diesem Projekt gemacht. Die Planungsphase wird noch etwa 2 Wochen in Anspruch nehmen, ehe die Fa. Aigner das Projekt in einer Bürgerversammlung vorstellen wird.

Radio OÖ Familienwandertag: Weiters hat Bgm. Auerbach bereits die Zusage zum, von der Oberbank gesponserten, Radio OÖ Familienwandertag erhalten. Auch der Termin für diesen Wandertag steht mit 24. September 2006 bereits fest. Geplant ist das Biathlonzentrum als Start- und Ziel für die Wanderung zu nützen. Für eine Verpflegung und ein Zelt mit musikalischem Ausklang soll die Gemeinde sorgen. 2 unterschiedlich lange Streckenführungen zum Wandertag werden geplant. Im vorigen Jahr hat ein solcher Wandertag über 5.000 Leute bei strahlend schönem Wetter angelockt. Bgm. Auerbach rechnet mit 1.000 bis 2000 Wanderungsteilnehmern.

Vorsprache LR Ackerl: Weiters informiert der Bürgermeister über den morgigen Termin bei LR Ackerl, bei dem es hauptsächlich um die bereits gestellten Bedarfszuweisungsmittelanträge und um die Finanzierung eines Traktors anstelle des im Winter kaputt gewordenen UNIMOGS geht. Reparaturen in der Höhe von etwa € 15.000 stehen bei diesem Fahrzeug an, deshalb möchte man das Fahrzeug durch einen Traktor ersetzen. Bei einer Mittelzusage sollte die Gemeinde einen Traktor ankaufen. Auch beim Fendt-Traktor und der dazugehörigen Schneefräse stehen Reparaturen wegen dem umfangreichen Winterdienst an.

14. Allfälliges

Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2006:
Mit Schreiben vom 29. März 2006 hat die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems den Prüfbericht zum Voranschlag 2006 übermittelt. Diesen bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KIRCHDORF AN DER KREMS

LAND OBERÖSTERREICH
Aktenzeichen: Gem40-4-14-2006

4560 Kirchdorf a.d. Krems
Garnisonstraße 1

Bearbeiter: Josef Scheidlberger
Telefon: 07582/685-320
Fax: 07582/685-399
E-mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

An das
Gemeindeamt
4581 Rosenau am Hengstpaß

29. März 2006

Voranschlag für das Finanzjahr 2006

Eine mit dem Prüfungsvermerk versehene Ausfertigung des vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2005 beschlossenen Voranschlages für das Finanzjahr 2006 wird nach vorgenommener Überprüfung im Sinne der Bestimmung des § 99 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990 zum weiteren Gebrauch rückgemittelt und hiezu Folgendes bemerkt:

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 1.134.100 Euro und Ausgaben von 1.376.700 Euro **mit einem Abgang von 242.600 Euro** beschlossen.

Dies ist Veranlassung, neuerlich auf die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 der Oö. GemO. 1990 und des § 8 der GemHKRO hinzuweisen. Danach sind die Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen auszugleichen.
Im Sinne des § 8 Abs. 3 der GemHKRO hätten vom Bürgermeister in einem Vorbericht zum Voranschlag Bedeckungsvorschläge zur Herstellung des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben (Deckung des Abganges) aufgenommen werden müssen.

Allfällige Mehreinnahmen wären jedenfalls zur Reduzierung des Abganges zu verwenden. Dies auch insbesonders im Hinblick auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Einhaltung der Konvergenzkriterien sowie zur Leistung ihres Beitrages am Stabilitätspakt.

Der Betrieb der Schülerausspeisung belastet den ordentlichen Haushalt bei Einnahmen von 10.500 Euro und Ausgaben von 19.100 Euro mit einem Abgang von 8.600 Euro. Die derzeitigen Essensbeiträge von 2,10 Euro für Kinder und 3,20 Euro für Erwachsene liegen im Bezirksdurchschnitt. Da diese Einrichtung grundsätzlich auf den Grundsatz der Kostendeckung abgestellt sein soll, wird eine Erhöhung des Essensbeitrages spätestens ab Sept. 2006 auf 2,20 Euro pro Kinder- bzw. Schülerportion unbedingt erforderlich sein.

Die Gebarung des Kindergartens (ohne Kindergartentransport) weist bei Einnahmen in Höhe von 43.000 Euro und Ausgaben in Höhe von 83.200 Euro einen Abgang von 40.200 Euro aus. Bei derzeit 18 Kinder beträgt die Subvention durch die Gemeinde rd. 2.230 Euro pro Kind, was deutlich über dem Bezirksdurchschnittes von rd. 1.310 Euro entspricht. Bemängelt wird, dass der derzeitige Elternbeitrag von 61 Euro unter dem Bezirksdurchschnitt von rd. 65 Euro liegt. Wir schlagen daher spätestens ab Sept. 2006 eine Erhöhung des Elternbeitrages auf 66 Euro vor.

Der ordentliche Unterabschnitt 617 „Bauhof“ weist – wie auch bereits seit Jahren mitgeteilt wurde – auch im Finanzjahr 2006 wieder einen **Abgang in Höhe von 23.900 Euro** (ohne Annuitätendienst) aus. Da diese Gebarung auf dem Grundsatz der Kostendeckung abgestellt sein muss, sind die erbrachten Leistungen des Bauhofes den einzelnen Kostenstellen anzulasten. Eine Unter- oder auch eine Überbewertung der Leistungen bewirkt, dass eine Beurteilung des Bauhofbetriebes im Bezug auf seine Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zumindest sehr erschwert wird.

Die Gebarung der Abfallbeseitigung wurde bei Einnahmen und Ausgaben von je 37.700 Euro ausgeglichen präliminiert und entspricht somit dem Kostendeckungsprinzip.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung weist bei Einnahmen von 26.800 Euro und Ausgaben von 19.100 Euro einen Überschuss von 7.700 Euro aus.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung wurde bei Einnahmen von 97.000 Euro und Ausgaben von 116.200 Euro mit einem Abgang von 19.200 Euro beschlossen. Die eingehobene Benützungsgebühr von 3,20 Euro entspricht den Vorgaben des Landes.

Wasseranschlussgebühren in Höhe von 1.000 Euro sowie Aufschließungsbeiträge Verkehr in Höhe von 4.500 Euro und Kanal in Höhe von 200 Euro wurden als allgemeine Deckungsmittel im ordentlichen Haushalt belassen. Bei Zuführung dieser grundsätzlich zweckgebundenen Gelder bis zu deren bestimmungsgemäßen Verwendung an eine Rücklage hätte sich der präliminierte Abgang um 5.700 Euro erhöht.

Die bei den ordentlichen Unterabschnitten 816 „Straßenbeleuchtung“ und 851 „Abwasserbeseitigung“ präliminierten Darlehenstilgungen und –zinsen stimmen nicht mit dem Schuldennachweis überein.

Der außerordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 228.000 Euro und Ausgaben von 229.700 Euro mit einem Abgang von 1.700 Euro beschlossen.

Der veranschlagte Abgang des außerordentlichen Vorhabens „Wildbachverbauung“ ist Veranlassung auf die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 und des § 8 GemHKRO hinzuweisen.
Danach sind die Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen auszugleichen. Im außerordentlichen Haushalt dürfen Ausgaben, die nicht voll durch außerordentliche Einnahmen oder durch Anteilsbeträge des ordentlichen Haushaltes gedeckt sind, nicht vorgesehen werden.

Außerdem wird erneut darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 und § 18 Abs. 4 GemHKRO Vorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Finanzplan
Aus dem mittelfristigen Investitionsplan ist bei den geplanten Vorhaben „Wildbachverbauung“, „Leitungskataster“, „ABA-Erweiterung Wurbauerkogel“ und „ABA-Erweiterung Giemelsberg“ nicht ersichtlich, wie diese geplanten Investitionen bedeckt werden sollten. Dies ist künftig unbedingt darzustellen.

Gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 2 der GemHKRO sind dem Voranschlag Erläuterungen von neu begonnenen Vorhaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes in einem Vorbericht anzuführen. Dies wurde bei den im außerordentlichen Haushalt neu begonnenen Vorhaben „Grundbesitz“, „Gebäudesanierung Rosenau 97“ und „Dachsanierung Rosenau 104“ nicht beachtet.

Darüber hinaus ist auch in einem Vorbericht zum Voranschlag die Finanzlage der Gemeinde für das abgelaufene, das ablaufende und das kommende Finanzjahr entsprechend zu erläutern. Dabei ist auch gesondert auf wesentliche Abweichungen gegenüber den Vorjahren einzugehen.

Im Nachweis der veranschlagten Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften wurden ha. Ergänzungen bzw. Berichtigungen vorgenommen.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Spelitz
Voranschlag 2006

Ergeht zur Kenntnis an:
Amt der O.ö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, 4010 Linz;
unter Anschluss eines Voranschlages 2006

Herr Nachbagauer erinnert nochmals daran, dass die Erhöhungen der Kindergarten- und Essensbeiträge vor Schulbeginn im Sommer 2006 geplant waren. Bgm. Auerbach hat sich dies für die Gemeinderatssitzung im Juni vorgemerkt.
Siegfried Schwingenschuh führt die Abschaffung des Besamungszuschusses und der Eigenheimerrichterbeihilfe nochmals an. Auf der einen Seite schafft man diese mit einem Gemeinderatsbeschluss ab, auf der anderen Seite wird für den Hänge- und Paragleiter-Club eine Schneeräumung im Frühjahr zum Fluggelände Kleinerberg kostenlos vorgenommen. Bgm. Auerbach weist auf einen Erlass der Aufsichtsbehörde hin, indem ein Höchstbetrag je Einwohner an auszuzahlenden freiwilligen Unterstützungen für Abgangsgemeinden ermöglicht wird. Nach diesem Erlass müssten nicht alle Gemeindebeihilfen gestrichen werden. Bgm. Auerbach wird sich mit dieser Thematik noch genauer beschäftigen. Tätigkeiten wie die Freifräsung des Weges zum Startgelände Kleinerberg fallen nach der Auffassung des Bürgermeisters in den Kompetenzbereich der Tourismusverantwortlichen.
Rauchverbot in der Volksschule: Bgm. Auerbach weist darauf hin, dass der Volksschuldirektor von der Bezirkschulinspektion angehalten ist, das Rauchen im gesamten Schulgebäude zu verbieten. Die Umsetzung dieser Auflage scheint unserem Direktor jedoch nicht so wichtig, anscheinend nicht zuletzt deshalb, da er selbst Raucher ist. Für den Kindergartenbereich wäre die Gemeinde verantwortlich. Nachdem das Rauchverbot in allen Schulen Österreichs eingeführt werden soll, wird sich Rosenau/Hp. der Verordnung fügen und sich dieser Aktion anschließen, meint der Bürgermeister.

Da keine weiteren Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt mehr erfolgen, beendet der Bürgermeister die Sitzung um 19.35 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister _____

Gösweiner Gottlieb
Gemeinderatsmitglied _____

Siegfried Schwingenschuh
Gemeinderatsmitglied _____

Sölkner Adolf
Schriftführer _____

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 29.06.2006 Der Vorsitzende: